



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2

A-1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 18	-GE/19 PS
Datum:	2. APR. 1993
Verteilt	2. April 1993 Ba

Wien, 1993 03 26
Dr.Gru/Ho/69

D. Klausgraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH,
einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung,
einer Verordnung des Bundesministers für Öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicher-
ung, einer Verordnung des Bundesministers für öf-
fentliche Wirtschaft und Verkehr über die Ermächtigung
des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von
Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf
das Schreiben des Bundesministeriums für Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr vom 4. März 1993, Zl. 5810/9-7/93, mit welchem der
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH und
die oben erwähnten Rechtsvorschriften mit dem Ersuchen um Stel-
lungnahme übersandt wurden. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt
sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes
mitzuteilen:

Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung Österreichischer Indu-
strieller Privatisierungsschritte und Maßnahmen, die zu erhöhter
Effizienz in der Verwaltung und zur Kostenwahrheit führen.



- 2 -

Schon die Lehre (Wenger, Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts, 1990, 262) betont jedoch, daß Ausgliederungen wie die hier vorgesehene nicht als Privatisierung zu werten sind, da sich an der organisatorischen Beherrschung des neugebildeten selbständigen Unternehmensträgers durch die öffentliche Hand materiell nichts Wesentliches ändert: So bleibt der Bund zu 100 % Anteilseigner des in die Austro Control GesmbH übergeführten Bundesamtes für Zivilluftfahrt und hat ein Weisungs- und Aufsichtsrecht.

Der Vereinigung Österreichischer Industrieller erscheint die geplante Ausgliederung nur und ausschließlich dann begrüßenswert, wenn dadurch eine Entbürokratisierung, Straffung von Entscheidungsabläufen, klare Kompetenz und mittel- bis langfristige Kostensenkungen durch deutlichen Abbau von Überkapazitäten erreicht werden. Ob dies durch das gemäß § 9 (1) zu erstellende Unternehmenskonzept erreicht werden wird, ist fraglich.

Sollten in der Austro Control GesmbH keine Rationalisierungen und Einsparungen erfolgen und die außerbudgetäre Finanzierung der Austro Control GesmbH lediglich über extrem hohe An-, Ab- und Überflugsgebühren erfolgen, dann stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der geplanten Regelung. Zudem kommt noch, daß die Austro Control GesmbH ein Monopolist ist und Gebühren relativ leicht erhöhen kann. Wenn die Ausgliederung und Gebührenerhöhung in der geplanten Form erfolgt, so schlägt die Vereinigung Österreichischer Industrieller wegen der momentanen Situation des internationalen Luftverkehrs und der, wenn nicht kurzfristigen, aber doch mittel- bis langfristigen Wahrscheinlichkeit einer Überwälzung der hohen Flugsicherungsgebühren auf die Flugpreise alternativ folgendes vor:

1. Einführung der neuen Flugsicherungsan- und abflugsgebühren sowie der Euro Control Gebühren Inland im Rahmen eines Stufenplanes, sodaß erst im vierten Jahr die vollen Kosten anfallen (25 % im ersten Jahr, 50 % im zweiten Jahr, 75 % im dritten Jahr).

- 3 -

2. Reduktion der beabsichtigten Gebühren auf das durchschnittliche Niveau der in den westeuropäischen Nachbarländern geltenden Sätze.
3. Einräumung der gleichen Ermäßigung bei den Euro Control Gebühren Inland, wie sie bei Inlandslinienflügen für die Landegebühren Geltung haben.

Sollten die Gebühren, die derzeit vorliegen, im vollen Umfang mit Wirkung vom 1.7.1993 eingeführt werden, so sind ernsthafte negative Konsequenzen für die österreichische Luftverkehrswirtschaft zu befürchten. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß es durch die im Vergleich zur Schweiz und Deutschland höheren österreichischen Gebühren zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der hauptsächlich in Österreich fliegenden Unternehmen kommt.

Weiters erscheint der Vereinigung Österreichischer Industrieller langfristig die (echte) Privatisierung jener Agenden wünschenswert, die ebenso von Privaten besorgt werden können (z.B. Flugberatung, Wetterdienst, Such- und Rettungsdienste).

Fraglich erscheint, ob die in § 5 vorgesehene Abgabenbefreiung verfassungsrechtlich bedenklich (Gleichheitssatz) ist.

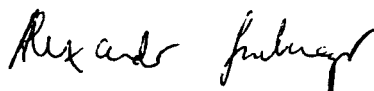
Weiters regt die Vereinigung Österreichischer Industrieller an, im Sinne von mehr Transparenz vorzusehen, daß der Jahresabschluß der Austro Control GesmbH nicht nur beim Firmenbuch, sondern auch in der Wiener Zeitung veröffentlicht werden muß.

Ebenso erscheint die gewerberechtliche Privilegierung (§ 2 Abs 4) bedenklich.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Alexander Grubmayr)